

1. Voraussetzung am Bau

(1) Die Betonfläche sollte witterungsgeschützt sein. Bei Freiflächen sowie bei einer Temperaturumgebung unter +5°C besteht erhöhtes Ausführungsrisiko. Das Witterungsrisiko trägt stets der Kunde. Witterungsschäden können durch Niederschläge, Frost, direkte Sonneneinstrahlung, starke Temperaturschwankungen und Wind bzw. Zugluft in Teilgeschlossenen Räumen verursacht werden. Oft tragen eine nicht an der Witterung angepasste Betonrezeptur und fehlende Dehnfugen dazu bei. Die Folgen sind z. B. nicht oder nur teilweise geglättete Flächen und Ränder, Auswaschungen der Schlämme, gefrorene Betonplatte, Abplatzungen und Rissbildungen. Bei Witterungsschäden trägt der Kunde die Sanierungskosten sowie die Kosten für unsere Leistung in voller Höhe.

(2) Der Baugrund und die Einschalung müssen ausreichend tragfähig sein.

(3) Der Beton -nach DIN 1045 und DIN 4226- muss in seinem Abbindeverhalten, in seiner Konsistenz gleichmäßig, zum Betonglätten und der Witterung angepasst sein. Bei der Betonbestellung sollte hingewiesen werden, dass dieser geglättet wird. Für Schäden durch mangelhafte Betonrezeptur haften wir nicht (z. B. Rissbildungen, Ausbrüche durch organische Bestandteile etc.). LP-Betone sind aufgrund Ihrer Eigenschaft grundsätzlich für die Betonglättung ungeeignet und übernehmen bei Verwendung keine Gewährleistung für Schäden wie z. B. Abplatzungen oder Hohlräumbildung. Weiter sind Betone, die niedrige W/Z-Werte unter 0,45 aufweisen und Zusätze wie PCE-Fließmittel und Betonverzöger, ungeeignet. Von uns gemachte Vorschläge u. a. zur geeigneten Betonrezeptur sind unverbindlich und führen zu keiner Haftungserklärung unsererseits.

(4) Betonieranfang und -ende müssen mit unseren Geräten gut erreichbar sein. Zum Transport muss kostenlos ein Hebegerät zur Verfügung stehen. Die Fläche selbst sollte mit unseren Maschinen gut bearbeitbar sein und der Einbau höhengerecht, eben und ohne Unterbrechung erfolgen.

(5) Der Kunde ist für den höhengerechten Einbau von Gullys, Rinnen, Gruben etc. und der Verlegung der Bewehrung sowie für deren Abnahme verantwortlich.

(6) Licht, Kraftstrom und Wasser etc. müssen kostenlos bereitgestellt werden. In geschlossenen Räumen ist für Belüftung bauseits zu sorgen.

(7) Für Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen haftet der Kunde.

(8) Bei zu erwartenden Nacharbeiten muss wegen Lärmbelästigung der Kunde eine Nacharbeitserlaubnis bei den örtlichen Behörden einholen. Für Schäden durch fehlende Genehmigungen und/oder Einstellung der Arbeiten durch Behörden haften wir nicht.

(9) Ist ein Umsetzen der Maschinen erforderlich oder liegen andere Behinderungen vor, müssen wir entsprechend vorab informiert werden um Personal- und Maschineneinsätze diesbezüglich zu planen (Zulage für erhöhten Personal-/Maschinenbedarf nach Absprache).

(10) Vom Kunden verschuldete Wartezeiten, die zu Verzögerungen unserer Ausführung kommen, werden zusätzlich berechnet.

(11) Ab 22 Uhr werden zusätzlich Regiestunden in Rechnung gestellt.

(12) In der Regel werden die Arbeiten trotz mangelhafter Vorleistung aufgenommen, um etwaige größere Folgeschäden des Kunden zu mindern. Die Aufnahme der Arbeit gilt nicht als Abnahme der Vorleistung durch uns. Eine Haftung ist dadurch unsererseits ausgeschlossen; auch wenn keine vorherige Bedenkenanzeige vorausgeht.

2. Allgemeines

(1) Alle von uns ausgeführten Leistungen und Lieferungen unterliegen den vor- und nachstehenden Bedingungen.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehende oder von unseren abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistungserbringung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

3. Angebote

(1) Angebote sind freibleibend und nicht auf andere Projekte und auf Dritte übertragbar.

(2) Preise gelten, sofern nicht anderweitig von uns vermerkt, für Standardflächen mit einer durchgehend befahrbaren Fläche ohne Hindernisse/Räume etc. in den genannten PLZ-Gebiete.

(3) Weiter erlischt unser Angebot, wenn sich die Angebotsgrundlagen ändern. Gleichfalls verändern sich die vereinbarten Preise u. a. bei verändertem Aufmaß gemäß Preisstaffelung.

(4) Ausführungskontingente stehen nur begrenzt zur Verfügung - Zwischenverkauf vorbehalten.

4. Auftragserteilung

(1) Eine Auftragserteilung an uns kann formlos erfolgen. Diese wird in der Regel von uns schriftlich oder mündlich bestätigt.

(2) Alle von uns benötigten Informationen wie Flächengröße und Flächenanzahl etc. müssen wahrheitsgemäß angegeben werden. Aus falschen oder vorenthaltenen Informationen entstandenen Schäden haften wir nicht.

5. Verschiebung, Stornierung

(1) Kann die Ausführung aus versch. Gründen am vereinbarten Ausführungstermin nicht eingehalten werden, so ist eine unverzügliche Abbestellung zu erfolgen.

(2) Eine Stornierung des Auftrages, z. B. bei schlechter Witterung, ist bis Abfahrt unseres Mitarbeiters kostenlos (Ausgenommen sind vollständig stornierte Aufträge mit hohen oder speziellen Wareneinsätzen).

(3) Eine Stornierung des Auftrages durch uns ist z. B. wegen höherer Gewalt vorbehalten; der Auftraggeber stellt uns hierfür für jegliche Gewährleistungsansprüche frei.

(4) Bei Verschiebung eines reservierten Ausführungstermins, z. B. bei schlechter Witterung ist eine Ausführung am nächsten Tagen in der Regel nicht möglich.

6. Grundlagen Betonglättung

(1) Qualitätsunterschiede an Randbereichen und mit unseren Maschinen schwer zugängliche Flächenbereiche sind aufgrund der Handglättung gegenüber der maschinellen Bearbeitung möglich.

(2) Glättarbeiten haben keinen oder nur kaum Einfluss auf die Ebenheit. Für die Einhaltung der Ebenheitstoleranz beim Einbau ist der Kunde zuständig. Unebenheiten können durch Glättmaschinen nicht ausgeglichen werden. Wird der Beton bauseits eingebaut, lehnen wir die Gewährleistung für die Ebenheit ab, da die Kontrolle der Vorleistung zeitlich nicht machbar ist.

(3) Geglättete Betonböden sind der Optik nach als Unikataböden anzusehen.

(4) Rasches Austrocknen durch Sonne und Wind sowie zeitlich versetztes Abbinden in Licht- und Schattenbereichen behindern gleichmäßiges Schwinden, können daher sichtbare Übergänge ergeben, erhöhen die Spannungen und führen zu Rissen. Für Schäden haftet der Kunde im Sinne des Witterungsrisikos.

(5) Falls zwingend nötig, wird eine Glätthilfe gegen Aufpreis aufgetragen.

(6) Randstreifen aus Styropor sind zu vermeiden, da abgelöstes Styropor Schäden an der Fläche verursachen können.

(7) Bestehende Sichtwände/Fenster etc. sind bauseits z. B. mittels Spritzschutzfolie vor Verschmutzungen zu schützen.

(8) Für die Betonnachbehandlung und Fugen-

schnitt, ist der Kunde verantwortlich, sofern uns keine Bestellung über derartiges vorliegt.

7. Vergütungen (Hartstoffe, Imprägnierungen, etc.)

(1) Laut Hersteller sollten z. B. Silatex HZ Spezial nur in geschlossenen, zugfreien Räumen eingesetzt werden. Bei Freiflächen melden wir hiermit Bedenken gem. VOB/B an (eine gesonderte Bedenkenanzeige erfolgt nicht), da erhöhtes Ausführungsrisiko besteht. Für Schäden haftet der Kunde im Sinne des Witterungsrisikos. Hartstoffeinstreuung bei Betonen mit niedrigem W/Z-Wert ist ungeeignet.

(2) Bei Stahlfaserbewehrten Böden im Freien, ist -wie bei allen Freiflächen- mit erhöhter Rissegefahr zu rechnen. Ebenso können Fasern auch an der Oberfläche herausstehen.

8. Betonnachbehandlung durch Folienabdeckung

(1) Für das Entfernen und die Entsorgung der Folie ist der Kunde zuständig. Die Dauer der Betonnachbehandlung muss vom Kunden sichergestellt werden.

(2) Die Folienabdeckung wird nach Fertigstellung der Glättarbeiten, sofern bestellt, ausgeführt. Es steht dem Kunden frei, die Folie bereits während der Glättarbeiten aufzulegen, sofern er Beschädigungen der geglätteten Fläche (Fußabdrücke) in Kauf nimmt. Bei Wind muss bauseits Material zum Beschweren zur Verfügung gestellt werden. Bei starkem Wind kann nicht mit Folie abgedeckt werden. Die Folie bietet keinen Schutz vor Niederschlägen oder Frost! Bauseitige Wärmematten können gegen Entgelt ausgelegt werden.

9. Gewährleistung, Mängelrüge

(1) Gewährleistung nach VOB/B, ausgenommen Beschaffenheitshaftung.

(2) Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Eingriffe vorgenommen, so bestehen für entstandene/entstehende Schäden keine Mängelansprüche.

(3) Gewährleistungsbürgschaften werden wegen Geringfügigkeit nicht ausgestellt.

(4) Unsere Leistung gilt bei vollständiger Leistungserbringung (jedoch spätestens nach 7 Werktagen) als abgenommen. Es sei denn, es liegt eine anderslautende Mitteilung innerhalb der genannten Frist uns vor.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter Kaufleuten ist Biberach an der Riss.

10. Preise, Zahlungsvereinbarungen

(1) Alle angegebenen Preise versteht sich zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer; die der Kunde, sofern der Baudienstleister im Sinne der umsatzsteuerlichen Neuregelung ist, schuldet.

(2) Unsere Leistungen werden pro Tagesleistung abgerechnet. Jede Rechnung ist als Schlussrechnung anzusehen. Sicherheitseinhalte werden nicht akzeptiert.

(3) Der Skontoabzug von 3% wird gewährt bei Bezahlung innerhalb 8 Tagen, sonst 21 Tage rein netto. Bonität vorausgesetzt.

(4) Eine Rechnungsabänderung nur nach vorheriger Absprache und innerhalb 8 Tage ab Rechnungsdatum möglich.

(5) Der Kunde befindet sich automatisch nach 30 Tage ab Rechnungsdatum in Zahlungsverzug. Hierfür werden Mahngebühren und Verzugszinsen berechnet.

(6) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

(7) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt wurde.

11. Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.